

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Reyk Golinski
	Telefon (0202)	563 5058
	Fax (0202)	563 8422
	E-Mail	reyk.golinski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.12.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1341/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.01.2024	BV Cronenberg	Entgegennahme o. B.
Anlegung von Fußgängerüberwegen im Bereich Küllenhahn - Prüfauftrag der BV Cronenberg		

Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Bezirksvertretung Cronenberg zur Anlegung von Fußgängerüberwegen im Bereich Küllenhahn vom 18.10.2023 (VO/1023/23)

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Bezirksvertretung Cronenberg hat in ihrer Sitzung vom 18.10.2023 die Prüfung zur Anlegung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) für folgende Kreuzungen beschlossen:

1. Küllenhahner Straße, Ecke Stauffenbergweg
2. Küllenhahner Straße, Ecke Harzstraße
3. Küllenhahner Straße, Ecke Küllenhahner Straße (Höhe Spielplatz)

4. Küllenhahner Straße, Rhönstraße, Ecke Küllenhahner Straße 201
5. Küllenhahner Straße, Ecke Sportplatzstraße
6. Küllenhahner Straße, Ecke Nesselberstraße
7. Küllenhahner Straße, Ecke Sollingweg
8. Rhönstraße, Ecke Odenwaldweg
9. Odenwaldweg, Ecke Spessartweg
10. Odenwaldweg, Ecke Sollingweg

Für alle vorgenannten Kreuzungen ist es aufgrund der Auto- und Fußgängerfrequenz nicht möglich einen FGÜ einzurichten.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Einrichtung von FGÜ ist die Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Hier werden zahlreiche Voraussetzungen definiert, die für die Einrichtung von FGÜ vorhanden sein müssen. Die R-FGÜ beginnt unter Allgemeines mit „FGÜ dürfen nur angelegt werden...“ und dann folgen die verschiedenen Anordnungs- und Einrichtungsvoraussetzungen. Unter Punkt 2.3. „Verkehrliche Voraussetzungen“ heißt es in Absatz 2 als einem von vielen zu prüfenden Aspekten zum Thema Verkehrsbelastung:

„Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen....“

Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600
Fg/h				
0-50				
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen
über 150		FGÜ möglich		

Abb. 1: Tabelle 2 der R-FGÜ – Einsatzbereiche für FGÜ

In keinem der zur Prüfung stehenden Kreuzungsbereiche werden Fußgängerstärken von mehr als 50 Fußgängern/Stunde erreicht. An davon abweichende Ermessensspielräume für die Straßenverkehrsbehörde sind durch die Formulierungen der Richtlinie („...dürfen nur angeordnet werden, wenn...“) sehr enge und im konkreten Einzelfall zu begründende Grenzen gesetzt. Daher können an den im Prüfauftrag benannten Kreuzungen keine Fußgängerüberwege eingerichtet werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Beantwortung eines Prüfauftrages ohne Ausführungs- und Veränderungsrelevanz im öffentlichen Verkehrsraum